

A m t s - B l a t t



N^o. 38.

Donnerstag den 27. März

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 304. (3) ad Nr. 5384.
K u n d m a c h u n g .

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 17. September 1827, allernächst anzurufen geruht, daß, statt der gegenwärtig bestehenden, beschwerlichen und selbst mit Gefahr verbundenen Commerzial-Strasse von Triest nach Opschina, eine ganz neue Strasse, mit einem Gefälle von höchstens drey Zollen auf die Klafter, und in einer Breite von dreyzig sechs Schuh, gebaut werde. Den bestehenden Anordnungen gemäß wird dieser Straßebau, im Wege der Versteigerung, in Unternehmung gegeben. — Nachdem die Versteigerung, die zu diesem Ende im Monathe Februar 1. J. statt hatte, nicht den gewünschten Erfolg gewährte, wird auf den 14. April 1. J., Vormittags um 10 Uhr, eine neuere Versteigerung, im Palaste des Triester Magistrates, bestimmt. — Diese Versteigerung wird die ganze Straßestrecke von 4758 Klaftern, 6 Zollen, mit dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr., umfassen. — Das Nähere ist aus den Unternehmungs-Bedingnissen zu ersehen, die hier beygeschlossen werden. — Von dem k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 25. Februar 1828.

Alphons Fürst von Portia,
Landes- Gouverneur.

Cajetan Freyherr v. Buffa,
Gubernial-Secretär, als Referent.
Unternehmungs-Bedingnisse.

I. Dem Bestbiether unter dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr. (Hundert fünfzig neun Tausend, fünfzig acht Gulden 43 kr.) wird die Unternehmung des Baues der ganzen Strasse überlassen, welche, in einer Länge von 4758 Klaftern, 6 Zollen, von der großen Militär-Kaserne in Triest bis zur Höhe des Opschina-Berges geht. — Die Strasse wird eine gleichmäßige Breite von 36 Schuh, von einem Strassenrande zum andern, und ein Gefälle von höchstens 3 Zollen, auf die Klafter er-

halten. — II. Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig eine Einlage von zehn Prozenten des Fiskalpreises im Baren oder in Staats-Obligationen gemacht hat. Die Staats-Obligationen werden nach dem letzten Wienerkurse angenommen, müssen auf den Ueberbringer lauten, und in Conv. Münze vergleichlich seyn. — III. Nach erfolgter Erstiehung wird die Einlage allen, die nicht Bestbiether geblieben sind, zurückgestellt; der Erstbiether der Unternehmung aber wird seine Einlage, zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen, bis zur vollkommenen Beendigung der Unternehmung, in Händen des hohen Aerars lassen. — IV. Mit derselben Einlage, oder, an deren Statt, mit einer legalen Hypothek von gleichem Werthe, wird der Unternehmer durch die Zeit von drey Jahren, von der endlichen Kollaudirung gerechnet, für die Dauer seiner Arbeit haften. V. Durch die Verpflichtung der dreijährigen Haftung, wird hiermit bestimmt erklärt, daß der Unternehmer für die Solidität aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit, aller unterirdischen Kanäle, Brücken, Durchlässe, Parapette, Streifsteine, so wie für den Widerstand und die Festigkeit der Anschrüttungen verantwortlich werde; der Unternehmer haftet jedoch nicht für die Abnützung der oberen Beschotterung (Deckmaterial genannt), welche durch eine dreijährige Befahrung natürlicher Weise ganz, oder doch zum Theile zu Grunde geht. — VI. Der Unternehmer wird dem Aerar vom Augenblick der erfolgten Erstiehung verpflichtet; das Aerat aber wird gegen den Unternehmer erst von dem Tage an gebunden, an dem das Versteigerungs-Protokoll die Genehmigung des hohen k. k. Guberniums erhalten hat. — VII. Das genehmigte Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Contractes, und dem Unternehmer wird eine beglaubigte Abschrift davon auf einem, dem Erstiehungspreise entsprechenden Stämpel ausgefolgt. —

VIII. Die erstandene Arbeit ist in voller und genauer Uebereinstimmung mit den Plänen, Profilen, Vorausmaassen und der diesfälligen Musterstrecke, unbeschadet aller jener Aenderungen auszuführen, die die Baudirektion im Verlaufe der Ausführung zweckmäßig finden, und das hohe k. k. Gubernium genehmigen dürste; sie mögen Mehr- oder Minderarbeiten seyn. Von den erwähnten Plänen, Profilen und Vorausmaassen wird dem Unternehmer eine glaubwürdige Copie mitgetheilt. — IX. Der Unternehmer hat, nachdem ihm vorläufig die Straßensstrecke förmlich übergeben worden ist, bey Vermeidung der, von dem 26ten Artikel verfügten Strafmäßregeln, die Unternehmung längstens am 1. Juny 1828, zu beginnen, und sie bis Ende September 1829, zu vollführen. — X. Die Hauptrichtungs- und Niveau-Puncke werden dem Unternehmer von der Baudirektion an Ort und Stelle bestimmt, und es wird seine strenge Pflicht seyn, fortwährend bey der Arbeit zugegen zu seyn, oder nach vorläufig eingehohelter Genehmigung des hohen k. k. Guberniums, eine Person dazbey anzustellen, die ihn in Allem und für Alles legal vertrete. Es wird ihm auch zur bestimmten Pflicht gemacht, sich zur Leitung der praktischen Ausführung des Straßenauges, der Zahl und der Eigenschaft nach, erfahrner Kunstverständiger und anerkannt tauglicher Personen zu bedienen, die die Baudirektion vollkommen zu befriedigen vermögen. — XI. Die Trace der Straße wird parapolische, sanft gebogene, und nach Verhältniß der verschiedenen Beschaffenheit der ausspringenden und zurücktretenden Gebirgs-Ausläufe unter sich verbundene Krümmungen bilden. Jede Verrückung der Trace, die sich bey der Ausführung ergeben dürfte, wird für unstatthaft und nichtig erklärt. — XII. Der Unternehmer ist gehalten, vor Allem, und ohne Anspruch einer Vergütung, einen gangbaren, 2 bis 3 Schuhe breiten Fußsteig, längs der ganzen angetragenen Strecke, herzustellen; um sowohl der Bequemlichkeit der Unternehmung, als auch der möglich guten Leitung und Aufsicht wegen, alle Arbeits-Gegenden leicht zugänglich zu machen. — XIII. Die Steigung der Fahrbahn muß durchaus als eine gerade, von Niveau-Punct zu Niveau-Punct regelmäßig fortschreitende Linie erscheinen; und der Wechsel des Gefälles muß, so viel möglich, in den schärferen Wendungen der Straße angebracht werden, damit das Auge des Beobachters nicht so leicht zwey

verschiedener Neigungsebenen wahrnehme. — XIV. Die Fundamente der Stützmauern sind in einem rechten Winkel zu der äußern Neigung dieser Mauern selbst zu legen. Im Felsenboden müssen sie bis auf einen sichern und regelmäßigen Grund eingehauen, und in Sandstein-Boden bis zu einem festen, haltbaren Grund versenkt werden. Dem Unternehmer wird nicht gestattet, die ersten Steine für das Fundament zu legen, ohne daß die betreffende Grundlage von der Baudirektion untersucht, und gut besunden worden wäre. XV. Die Stützmauern der Straßen sind, sowohl auf felsigem als auch auf sandsteinartigem Boden trocken, und von großen, festen, unter dem Nahmen Massegna, bekannten Lager-Bruchsteinen herzustellen. Diese Mauern müssen eine Art von rauhen, schweren Rustik ohne allen Splittereinlagen bilden, und in regelmäßigen, mehr oder weniger mächtigen Schichten aufgeführt werden, wie solche in besten Lagerstein-Brüchen vorgefunden werden. Alle Steine, sowohl für die Verkleidung, als auch für das Innere der Mauern, sind rauh und rechtwinklisch zu hauen; und die erstern müssen drey bis zwölf, die letztern aber einen bis sechs Cubik-Schuhe haben. Es werden daher von der Konstruktion der Mauern, sie mögen hoch oder niedrig seyn, alle Steine ausgeschlossen, welche, falls sie für die Verkleidung bestimmt sind, weniger als drey, und, wenn sie für das Innere der Mauer verwendet werden sollen, weniger als einen Cubikschuh messen. — XVI. Die Schichten aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit sie seyn mögen, müssen nach den Regeln der Kunst gehörig über einander gefügt und wohl zusammen verbunden werden. Ueberhaupt muß die ganze Arbeit vollkommen, und ohne einer Spur von Nachlässigkeit, ausgeführt werden; und alle mangelhaften Theile werden auf Kosten des Unternehmers niedergeissen und gehörig hergestellt. — XVII. An dem Scheitel der Stützmauern ist ein Cordon, durchaus 12 Zoll stark, rauh abgerundet, und vom Fuße der Parapett-Mauern 6 Zoll hervorspringend, anzubringen. Der Cordon an den Mäuerchen längs dem Straßen-Graben, muß zwar auch eine Stärke von 12 Zollen haben, doch aber rechtwinklisch angearbeitet, und seine Breite, von zwey und einem halben Schuh, durchaus von einem, oder abwechselnd von zwey, wohl zusammen gefügten Steinstückchen, gebildet seyn. — XVIII. Der

Theil der Strasse, welcher von Mauern unterstützt wird, muß durch unterbrochene, zwey und einen halben Schuh hohe, und zwey Schuh dicke Parapette geschützt seyn. Die Parapett-Mauern müssen ein vollkommenes Ganze bilden, welches aus so vielen ungleichen, rauh und kantig behauenen Würfeln aus Massegna-Stein, von einer Stärke von mindestens drey Kubik-Schuhen zu bestehen hat. Die obere Lage der Parapette hat aus ganz großen Stücken zu bestehen, die entweder bogenförmig oder eingezähnt in einander greifen; die übrigen Würfel müssen rechtwinklig gefügt und mit gutem Mortel wohl verbunden seyn. — XIX. Für den Abfluß des Regenwassers von der Fahrbahn ist am Fuße des Parapettes, alle zehn Klafter, eine vierckige Öffnung von einem Quadrat-Schuh im Lichte anzubringen, mittelst eines starken Streifsteines zu versichern, und mit einer vorspringenden, gut bearbeiteten und wohlbefestigten steinernen Rinne zu versehen. — XX. Der in die Berglehne eingehauene Straßenrand muß durch starke steinerne Streifsteine geschützt werden, die, in Gestalt gestufter Regel, von fünf zu fünf Klaftern zu errichten und im Boden gut zu befestigen sind, damit sie den starken Stoßen der Frachtwägen widerstehen. — XXI. Der Unternehmer darf die Anschüttung der Strasse nicht vornehmen, bevor nicht die Baudirektion die Stützmauern untersucht hat, um sich zu überzeugen, ob dieselben in den berechneten Dimensionen der Stärke und mit der vorgeschriebenen soliden innern Struktur aufgeführt worden seyen. Die Anschüttungen sind mit dem Bruch-Materiale zu bewirken, das dem Arbeitsorte am nächsten gelegen ist. In der Regel sind die Absprengungen der oberen Straßenhälfté zur Anschüttung der untern Hälfté zu verwenden, die am Abhang des Berges erhöhet wird. Um den Druck der Anschüttung gegen die Stützmauern zu vermindern, muß solche stufen- und schichtweise vorgenommen, wohl gestampft, und in den schiefen Abhang des Berges eingelagert werden. — Die Anschüttung nächst den Stützmauern, so wie jene unmittelbar unter der Fahrbahn, ist durchaus von Steinen herzustellen, und nach der ganzen Breite der Strasse, insoweit es die Umstände erfordern, nach Art eines rauhen, massiven Steinpflasters einzurichten, welches die Grundlage der Fahrbahn zu bilden hat, die wenigstens zwey Schuh stark seyn muß. — XXII. Die geäuerten Bögen, Brücken und Durchlässe sind

als eine Fortsetzung der Strasse selbst zu betrachten, doch aber mit Mörtel, und nicht trocken aufzuführen; erhalten sonach denselben Grad von Festigkeit und Ansehen. Dem Unternehmer wird hierbey nur zur Pflicht gemacht, 18 Zoll dicke, wo möglich gleiche Steinschichten auszuwählen, die Rustik-Verkleidung, so wie die Gewöl- und Schlussteine rauh zu behauen, und in den, durch die betreffende Zeichnung festgesetzten Dimensionen herzustellen. — XXIII. Ueber die Grundlage der Fahrbahn wird die Beschotterung ausgebreitet. Diese muß aus festem, harten, kiesartigen Massegna-Stein bestehen. Kalksteine werden hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschotterung muß fein, gleichmäßig, von höchstens einen Cubikzoll großen Stückchen seyn; sie wird zu beyden Seiten der Strasse in Haufen vorbereitet, und nachdem sie geprüft und gut befunden worden, im letzten Monath, daß ist, im Monathe September 1829, gleichförmig über die ganze Oberfläche der Fahrbahn ausgebreitet, damit die Anschüttung sich festsetzen könne. Nach Vollendung der Strasse hat der Unternehmer dieselbe von allem, von dem Strassenbau übriggebliebenen Absprengungs-Materiale zu reinigen. Der Ueberschuß an Materiale, der sich aus den, in den Querprofilen angedeuteten Absprengungen ergibt, bleibt ein Eigenthum des Aerars. — XXIV. Die Entschädigung für die Privat-Gründe, die von dem Strassenzuge eingenommen werden, fällt dem hohen Aerar zur Last; dem Unternehmer aber wird nicht gestattet, sich auf diesen Gründen über die, von den Konstruktions-Quer-Profilen bezeichneten Gränzen auszubreiten. — XXV. Wenn der Unternehmer Materialien zur Anschüttung der Strasse benötigt, so hat er sich solche von den Absprengungspuncten längs der ganzen Strasse zuzuführen, oder sich nöthigenfalls mit den angränzenden Eigenthümern einzuvorstellen; welche, da es sich um einen öffentlichen Zweck handelt, schon durch das Gesetz gehalten sind, ihr Eigenthum gegen eine angemessene Entschädigung abzutreten. — Auch die Beyschaffung des, zu den Mauern, Cordon, Streifsteinen, Parapetten, Brücken, Kanälen, Durchlässen, zur Beschotterung u. s. w. erforderlichen Materials geht auf seine Kosten; woffern er nicht von den Absprengungspuncten so viel Materiale gewinnt, als er zur vollständigen Ausführung seiner Unternehmung bedarf. — XXVI. Der Unternehmer erhält die Bezahlung in acht gleichen Postbezirkatraten, und zwar: die

erste Rate, wenn er den achten Theil der Arbeit ausgeführt und die Baudirektion dieses bestätigt hat; die zweyte Rate nach Vollführung von zwey Achttheilen, und so fort, bis zur letzten Rate, die er nach vollständig beendigter und kollaudirter Arbeit erhält. Sollte die Baudirektion finden, daß die Arbeit nicht gehörig fortgesetzt, daß sie unterbrochen, oder aufgeschoben werde, oder sollte die Strasse in der, vom 9. Artikel bestimmten Frist nicht vollendet seyn, so wird sie, ganz auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, im Administrationswege fortgesetzt, und ausgeführt werden. Die endliche Kollaudirung erfolgt, den höhern Anordnungen gemäß, längstens binnen 14 Tagen, nachdem der Unternehmer darum angesucht hat. — XXVII. Bey der Liquidirung und endlichen Ausweisung des Guthabens der Unternehmung werden die einzelnen ausgeführten Arbeiten nach dem Cubik-Maße scontirt. Die im 8ten Artikel angedeuteten Abänderungen werden dem Unternehmer nicht vergütet, wosfern sich dieser über die Ermächtigung, sie vorzunehmen, nicht schriftlich ausweist. Die Ermächtigung muß das Gubernial-Decret angeben, das sie zugesandt. Die Minderarbeiten, unter denen auch die Musterstrecke begriffen ist, von welcher der 8te Artikel handelt, werden dem Unternehmer auf der Grundlage des Kostenanschlasses und des, durch die Versteigerung erzielten Nachlasses in Abzug gebracht. Die Mehrarbeiten werden ihm nach demselben Berechnungs-Maßstabe vergütet. Zu diesem Ende hat der Unternehmer, gleichzeitig als er das Versteigerungs-Protokoll fertigt, auch die Kostenüberschläge zu unterschreiben, die dem Ausrufe zur Richtschnur gedient haben; wobei es sich übrigens versteht, daß Niemand, weder vor noch während der Versteigerung, von denselben Einsicht nehmen, und daß aus dieser Unterschrift kein Anspruch in Absicht auf den gemachten Anboth gefolgert werden dürfe. XXVIII. Der Unternehmer hat, hinsichtlich der amtlichen Verhandlungen über die Unternehmung, alle Stämpelauslagen, so wie alle Materialien und Handarbeiten zur Aussteckung der auszuführenden Trace zu tragen. — XXIX. Jeder Schade jeder Art, der während der Arbeit was immer für einem Eigentümer, zufällig oder durch Unachtsamkeit, oder Schuld des Unternehmers, oder seiner Leute verursacht wird, fällt dem Unternehmer zur Last; und dieser kann die Zahlung der letzten Rate nicht ansprechen, bevor er nicht den Ersatz geleistet hat. — XXX. Ist das

Protokoll geschlossen und gefertigt, so wird kein fernerer Anboth angenommen; sollte derselbe dem hohen Aerar noch so vorteilhaft seyn. — XXXI. Dem hohen Gubernium und den Behörden, denen die Aufsicht über die Erfüllung des Contractes zusteht, wird es frey gestellt, alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, den Contract beobachten zu machen; wo andererseits dem Unternehmer das Recht überlassen bleibt, mit allen Ansprüchen und Forderungen, die ihm nach seiner Meinung aus dem Contracte erwachsen, an die Rechtsbehörde sich zu wenden.

S. 310. (2) ad Ilc. 53551510.

V e r l a u t b a r u n g
über die zu Ragusa, in Dalmatien erledigte Kreiswundarzten - Stelle. — Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. laufenden Monathes, Zahl 2623, eröffnet, daß zu Ragusa in Dalmatien, die Kreiswundarzten - Stelle, womit ein Gehalt von jährlichen Vier Hundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, erledigt worden sey; daß jedoch kein Bittwerber bey dieser Besetzung berücksichtigt werden könne, der nicht Magister oder Patron der Chirurgie ist, und nebst seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Verdiensten sich auch über die erlernte Chirurgiekunde, und über die hinlängliche Fertigkeit in der italienischen oder illyrischen Sprache auszuweisen vermag. — Die Bittwerber haben sohin ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis Ende April dieses Jahres an das Dalmatiner-Gubernium zu Zara einzusenden.

Laibach am 13. März 1828.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
f. f. Gubernial-Sekretär.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 317. (2) Edict.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg, als Abhandlungs-Instanz, haben alle Jene, welche auf den Verlaß, des zu Krainburg verstorbenen Medicin-Doctors und Districts-Arzes, Herrn Joseph Stroy, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 24. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens dieselben die Folgen des § 814 b. G. S. sich selbst zu zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg den 15. März 1828.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach

Monath	2. 27	Barometer			Thermometer			Witterung		
		Früh	Mitt.	Abends	Früh	Mitt.	Abend	Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
März	19.	27	3,7	27	3,0	27	1,2	—	6	8
"	20.	27	0,6	27	0,6	27	1,7	—	7	5
"	21.	27	1,0	27	1,3	27	0,8	—	5	7
"	22.	27	0,7	27	1,3	27	0,8	—	9	9
"	23.	27	0,5	27	0,5	27	1,4	—	10	8
"	24.	27	1,4	27	1,6	27	1,6	—	5	5
"	25.	27	0,5	27	0,0	27	0,0	—	2	Nebel

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 22. März 1828.

Herr Onofrio Apostolida, k. grossbritannischer Unterthan, von Wien nach Triest. — Hr. Friedrich Casatti, Handelsman, von Klagenfurt nach Görz. — Herr Eduard Langenbacher, Thierarzt, von Wien nach Triest.

Den 23. Herr Wilhelm Carl v. Brevillier, Fazriksgeschaefster, von Triest nach Wien. — Frau Franziska Calefatti, Gattin des bisherigen Dollmetschers beym k. k. Generalconsulate in den Ionischen Freistaaten — Hr. Marco Luca Cosiach, Schiffscapitain, beyde von Wien nach Triest.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 22. März 1828.

Ein Wien, Mezen Weizen . . .	5 fl. 47 3/4 kr.
— Kukuruß . . .	— " — "
— Korn . . .	2 " 55 2/4 "
— Gerste . . .	— " — "
— Hirse . . .	2 " 18 "
— Heiden . . .	1 " 54 1/4 "
— Hafer . . .	1 " 30 "

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey Eröffnung der Wehr:

Den 26. März: 1 Schuh, 6 Zoll, 0 Linien,
über der Schleusenbettung.

Vermischte Verlaubbarungen.

S. 329. (1) ad Exh. Nr. 407.

Verlaubbarung.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Selbes seye mittels Ersuchschreiben vom 20. Februar l. J., Zahl 666, Erhalt 14. März l. J., vom hochlöbl. k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte, zum Verkaufe der, in den Pfarrer Leonhard Prenner'schen Verlaub gebörigen Mobilien, bestehend in Haus-, Keller-, Küchen- und Zimmereinrichtung, in Leibeskleidern, Wäsche, in Horn- und Vorstenvich, in Pferden, Tourage, Wirthschaftsgeräthen, delegirt worden. Zu welchem Ende man die Tagfahungen am 8., 9. und 10. April l. J., Loco Rieg, in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Umtagsstunden mit dem Beyzae bestimmt hat, daß obige Verlaubeffekten nur gegen bare Bezahlung hintangegeben werden.

Bey. Gericht Gottschee am 18. März 1828.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. März 1828.

Dem Herrn Leopold Grafen von Welserheimb, k. k. Gubernial Rathes und Sr. k. k. Majestät Kammerherr, sein Sohn Carl, alt 11 Monate, bey St. Jacob, Nr. 151, an Übersetzung des katarrhalischen Stoffes auf das Gehirn, und davon gähe entstandenen Fraisen.

Den 18. Thomas Petrich, Wirth, alt 90 Jahr, an der Wienerstraße, Nr. 74, am Eindruke des Stirnbeines, als Folge eines Falles. — Dem Herrn Jacob Podvoy, Weinschank-Wirth, seine Tochter Therese, alt 5 Monat, am Congressplatz, Nr. 52, am Stickfuß.

Den 21. Dem Herrn Johann Paschali, Dr. der Rechte, seine Frau Gemahlin, alt 27 Jahr, am Altenmarkt, Nr. 42, am Nervenfeuer.

Den 23. Agnes Kappel, Witwe, alt 44 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Ablagerung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 22. März 1828:

80. 73. 32. 26. 41.

Die nächsten Ziehungen werden am 2. und 16. April in Grätz abgehalten werden.

S. 328. (1) Edict.

Nr. 346.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Unsuchen des Franz Millmann aus Wien, in die executive Versteigerung, der dem Thomas Weiß von Kazendorf, puncto schuldigen 650 fl. W. W. c. s. c., in die Execution gezogenen, und sommt Fundo instructo auf 586 fl. gerichtlich geschädigten Hubrealsität, sub Consc. Nr. 2, sub Rect. Nr. 388, gewilligt worden. Wozu die Versteigerungstagefahungen am 29. April, am 29. May und am 30. Juny l. J., Vormittags in den gewöhnlichen Umtagsstunden mit dem Besache, anderamt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagfahung nicht wenigstens um oder über den Schädigungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schädigung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationssbedingnisse können zu den gewöhnlichen Umtagsstunden in der Kanzlei eingesehen, und werden auch om Tage der Vicitation öffentlich bekannt gemacht werden.

Gottscche am 15. März 1828.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 320. (2) Currende Nr. 4504. des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Die Fuhren für Leichenhof-Baulichkeiten sind von der Weg- und Brückenmauth befrejt. — Vermög allerhöchster Entschließung Seiner Majestät, vom 16. May 1821, sind alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befrejt. — Nun ist der Zweifel erhoben worden, ob unter dieser Befreiung auch die Fuhren, welche für Leichenhof-Baulichkeiten unentgeldlich geleistet werden, begriffen sind; dann, ob in Fällen, wenn solche unentgeldlich zu leistende Fuhren von den dazu Verpflichteten an andere Fuhrleute oder Unternehmer, gegen Bezahlung zur Leistung übertragen werden, auch diesen die Befreiung zukommt. — In Erwägung, daß die Leichenhöfe eine wesentliche Zugehör der Kirchen sind; dann, daß die allgemeine Vorschrift die Weg- und Brückenmauth-Freyheit bey andern derley Fuhrenstellungen, namentlich für die Natural-Lieferungs-Transporte, auch für die von den Unterthanen gemieteten Fuhren bestimmt hat; ist von der hohen allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzley anerkannt worden: 1.) daß die Weg- und Brückenmauth-Befreiung für die zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren, auch alle derley Fuhren begreift, welche für Leichenhof-Baulichkeiten unentgeldlich geleistet werden müssen; 2.) daß diese Befreiung ohne Unterschied Statt finden muß, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten, diese selbst, oder durch andere gegen Bezahlung leisten. — Diese Erläuterungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 30. Jänner l. J., Nr. 2838, im Nachhange zu der Gubernials-Currende vom 15. Juny 1821, Zahl 7242, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 6. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

(Z. Amts-Blatt Nr. 38. d. 27. März 1828.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 312. (3) Nr. 1616. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Wein- und Getreid-Speculanten, Franz Xaver Echovin, gewilligt worden. Daher wird Federmann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 4. July 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum diesjährigen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, unter Substituirung des Dr. Michael Stermosle, bey diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, krafft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verstiebung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Di-jenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den diesjährigen Gläubi-gern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 7. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laibach am 21. März 1828.